

In den Großen Rat ernannt			
der Leiter der Fachschaft	Verlag	10 Mitglieder	
"	"	Musikalienverlag	2
"	"	Kunstverlag	1 Mitglied
"	"	Lehrmittelverlag	1
"	"	Zeitschriftenverlag	2 Mitglieder
"	"	Sortiment	7
"	"	Musikalienhandel	2
"	"	Kunsthandel	1 Mitglied
"	"	Antiquariats- und Export-	
		Buchhandel	1
"	"	Bahnhofsbuchhandel	1
"	"	Reise- und Versandbuch-	
		handel	1
"	"	Lehrmittelhandel	1
"	"	Zeitschriftenhandel	2 Mitglieder
"	"	Kommissionsbuchhandel	2
"	"	Großbuchhandel	2

Der Leiter der Fachgruppe Leihbüchereien ernannt weitere 4 Mitglieder, von denen zwei Inhaber reiner Leihbüchereien, zwei Inhaber von Sortimentsbuchhandlungen mit Leihbücherei sein müssen.

Dem Großen Rat gehören ferner die vom Vorsteher bestätigten Vorsitzenden der Kreisvereine oder deren Stellvertreter an.

Die Auslandsvereine entsenden die von ihnen gewählten Vorsitzenden oder deren Beauftragte.

II. Zuständigkeit des Großen Rates.

Der Große Rat ist zuständig:

1. für die Änderung der Satzung des Börsenvereins;
2. für die Änderung der Satzung der Deutschen Bücherei;
3. für die Beratung des Vorstehers in besonders wichtigen Fragen;
4. für Vorschläge zur Berufung des Vorstehers;
5. für die Beratung von Anträgen auf Auflösung des Vereins (§ 28).

Der Große Rat wird vom Vorsteher einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.

III. Satzungsänderung.

Satzungsänderungen können von den Fachschaften beantragt werden. Ihre Behandlung im Großen Rat bedarf der Zustimmung des Vorstehers.

Der Wortlaut der zugelassenen Anträge ist sechs Wochen vor Zusammentritt des Großen Rates vom Vorsteher im Börsenblatt bekanntzugeben.

Satzungsänderungen bedürfen zur Annahme der Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen. Stimmenthaltung gilt als Zustimmung.

Bei Satzungsänderungen vertritt der Große Rat die Gesamtheit der Mitglieder.

IV. Berufung des Vorstehers.

Ist der Vorsteher neu oder wieder zu berufen, so tritt auf Einladung des Vorstehers der Große Rat ohne die Mitglieder des Kleinen Rates zusammen.

1. Ist Wiederberufung zulässig und spricht sich der Große Rat dafür aus, so gilt der bisherige Vorsteher als wieder berufen.

2. Im Falle der Neuberufung bestimmt der Vorsteher ein Mitglied des Großen Rates zur Leitung der Verhandlung zwecks Aufstellung einer Vorschlagsliste.

Für die Aufstellung der Vorschlagsliste gelten folgende Bestimmungen:

a) Der mit der Leitung der Verhandlung Beauftragte holt von sämtlichen anwesenden Mitgliedern des Großen Rates schriftlich Vorschläge für die Person des neuen Vorstehers ein.

Er stellt mit 2 weiteren von ihm bestimmten Mitgliedern des Großen Rates fest, auf welche Personen sich mehrere Vorschläge vereinigen. Ist die Zahl dieser Personen größer als 6, so stellt der Verhandlungsleiter nach Bekanntgabe der vorliegenden Vorschläge fest, welche von den vorgeschlagenen Personen bis auf 6 auszuscheiden haben.

Er übergibt die auf diese Weise gewonnene Vorschlagsliste ohne Angabe der auf die einzelnen Personen entfallenden Vorschläge dem Vorsteher.

b) Der Vorsteher stellt im Kleinen Rat fest, welche der vom Großen Rat vorgeschlagenen Personen bis auf 3 auszuscheiden haben.

Er ernannt aus den 3 verbleibenden vorgeschlagenen Personen seinen Nachfolger.

§ 17. Die Hauptversammlung.

I. Einberufung.

a) Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich am Sonntag Kantate zu Leipzig im Deutschen Buchhändlerhaus statt.

Ergeben sich für die Einberufung zum Sonntag Kantate erhebliche Schwierigkeiten, so ist der Vorsteher berechtigt, die ordentliche Hauptversammlung auf einen anderen Tag zu verlegen und die in der Satzung im Zusammenhang mit dem Sonntag Kantate angegebenen Fristen entsprechend zu ändern.

b) Außerordentliche Hauptversammlungen kann der Vorsteher jederzeit auch nach anderen Orten einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder wenn der Große Rat mit Zweidrittelmehrheit es beantragt.

c) Für die Einberufung von Hauptversammlungen ist eine Frist von fünf Wochen einzuhalten. Der Vorsteher kann in dringenden Fällen die Einberufungsfrist für eine außerordentliche Hauptversammlung abkürzen.

II. Tagesordnung.

a) Die Tagesordnung bestimmt der Vorsteher. Sie ist drei Wochen vor der Hauptversammlung zu veröffentlichen. In dringenden Fällen kann diese Frist für eine außerordentliche Hauptversammlung abgekürzt werden.

b) Nach Veröffentlichung der Tagesordnung gestellte Anträge, die zur Beratung gestellt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein und sind als Nachtrag zur Tagesordnung bekanntzugeben.

c) In jeder ordentlichen Hauptversammlung sind Geschäftsberichte des Börsenvereins, der Deutschen Bücherei und der Deutschen Buchhändler-Lehranstalt vorzulegen, Bericht über die Tätigkeit der Ausschüsse zu erstatten und über die Verwaltung des Vereinsvermögens Rechenschaft zu geben.

d) Für Auflösung des Börsenvereins gelten die Einschränkungen des § 28.

III. Zuständigkeit.

Der Hauptversammlung steht zu:

1. die Entgegennahme und Besprechung der Geschäftsberichte des Börsenvereins, der Deutschen Bücherei und der Deutschen Buchhändler-Lehranstalt;
2. die Genehmigung des Kassen- und Prüfungsberichtes des Börsenvereins, der Deutschen Bücherei und der Deutschen Buchhändler-Lehranstalt;
3. die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 7);
4. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins (§ 28).

IV. Leitung.

Der Vorsteher oder sein Stellvertreter leitet die Hauptversammlung; im Falle ihrer Behinderung tritt an ihre Stelle ein Mitglied des Kleinen Rates.

V. Abstimmung.

a) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden und Vertretenen gefaßt, ausgenommen ist die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 28).

b) Über die Form der Abstimmung entscheidet der Vorsteher. Auf Antrag von fünfzig Mitgliedern ist geheim abzustimmen.

c) Die Mitglieder können ihre Stimme auf Börsenvereinsmitglieder des zuständigen anerkannten Fachvereins oder Auslandsvereins übertragen. Die Vollmachten müssen spätestens am dritten Tage vor der Hauptversammlung der Geschäftsleitung zur Prüfung übergeben werden. Ein Stellvertreter kann nicht mehr als sechs Abwesende vertreten.